



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 26. Februar 2010

Nummer 03

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 16 Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 28. Januar 2010 – III B 4-32-03/798.
Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2010 - III B 4–32–03/798 - ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+907 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln - Regierungsbezirk Münster - gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG festgestellt worden. 46 - 47
- 17 Bekanntmachungsanordnung:Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln vom 2.2.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht 48 - 53

Planfeststellungsbeschluss

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bauen und Verkehr
vom 28. Januar 2010 – III B 4-32-03/798

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2010 - III B 4-32-03/798 - ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+907 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln - Regierungsbezirk Münster - gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 09. März 2010 bis 22. März 2010 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln,
im Foyer des Gebäudes Stiftsplatz 8 (vor der Tourist-Information),
während der Dienststunden:
Mo. bis Fr.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Mo., Di. und Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 28. Januar 2010
Im Auftrag
Thomas Fander

Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Gemeinde Nottuln
vom 2. Februar 2010

Aufgrund des § 7, Abs. 1, i.V.m § 41, Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln die folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln.

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist weltweit (UN-Menschenrechtskonvention) und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen, und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Nottuln zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Nottuln eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird durch den Rat eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder ein ehrenamtlicher Stellvertreter bestellt. Übliche Aufwendungen werden erstattet.

2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung schlagen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die in Nottuln wohnen müssen, in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung vor.
3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übt ihr oder sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3

Aufgaben

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Gemeinde Nottuln
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
 - Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen.
3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

Dies sind insbesondere die nachfolgenden Verordnungen:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW - BITV NRW)
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW - KHVNRW)

-
- Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD NRW)
 - Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderung (VO Behindertenbeirat NRW)
4. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
 5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
 6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut, und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.
 7. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahr zu nehmen.
2. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
4. Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.

6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner gemäß § 58, Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil.
7. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann daneben an allen öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.
8. Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5

Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6

Sprechstunden

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
2. Jedermann hat das Recht, mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7

Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.

-
2. Zielvereinbarungen sind zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Nottuln abzuschließen. Seitens der Gemeinde Nottuln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie weitere vom Bürgermeister fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt. Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
 3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Nottuln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Gemeinde Nottuln vom 2.2.2010

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 23.02.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider